

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. JANUAR 1950

NUMMER 1

Düsseldorf, den 31. Dezember 1949

An die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes!

Das Jahr 1949 hat uns Deutschen die Grundlage gebracht für einen bundesstaatlichen Neubeginn. Unser Grundgesetz vom 23. Mai 1949 spricht in seiner Präambel aus, daß wir im Bewußtsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen von dem Willen beseelt sind, unsere nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Das deutsche Volk, gegliedert in den Ländern, hat seinem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine Neuordnung gegeben und kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Es ist uns am Ende dieses bedeutungsvollen Jahres ein aufrichtiges Bedürfnis, allen Mitarbeitern der Landesregierung und der übrigen öffentlichen Dienste unseren herzlichen Dank auszusprechen für die Arbeit, die im vergangenen Jahre geleistet worden ist. Mit unseren guten Wünschen für das Jahr 1950 verbinden wir das Versprechen, daß unser Land auch im neuen Jahre seinen Beitrag zu der gemeinsamen deutschen und europäischen Sache leisten wird.

Namens der Landesregierung:

Arnold
Ministerpräsident

Dr. Menzel
Innenminister

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 12. 1949, Statistische Erfassung des Personenkreises nach Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 3. — RdErl. 24. 12. 1949, Interzonenpässe zur Reise in die Westsektoren Großberlins und von dort in das Land Nordrhein-Westfalen. S. 3.

B. Finanzministerium.

Bek. 28. 12. 1949, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 4.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 12. 1949, Tierärztliche Lebensmittelüberwachung. S. 5. — RdErl. 23. 12. 1949, Herstellung von Wurst unter Verwendung von Trockenblutplasma. S. 6.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 16. 12. 1949, Richtlinien und Grundsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Behandlung der Waisenrente. S. 6.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

III B. Finanzierung: RdErl. 14. 12. 1949, Zum Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949; hier: § 7 c des Einkommensteuergesetzes. S. 6.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 10.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Statistische Erfassung des Personenkreises nach Artikel 131 des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1949 —
Abt. I — 127 Nr. 2478/49

Das Bundesinnenministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundesflüchtlingsministerium und dem Bundesfinanzministerium die Durchführung einer Statistik des von Artikel 131 des Grundgesetzes betroffenen Personenkreises (verdrängte und entlassene Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie versorgungsberechtigte ehemalige Wehrmachtangehörige usw.) beschlossen.

Ich ordne hiermit die Durchführung der Statistik für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Statistische Landesamt an, dem die notwendigen Unterlagen durch die Gemeinden einzureichen sind.

Nähere Weisungen sowie Erhebungsvordrucke, die an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten sind, gehen den Stadt- und Landkreisen durch das Statistische Landesamt unmittelbar zu. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Verwaltungen der Landkreise, die sie gesammelt an das Statistische Landesamt weitergeben. Die Verwaltungen der Stadtkreise übersenden das Material dem Statistischen Landesamt unmittelbar.

Der zu erfassende Personenkreis wird durch Presse und Rundfunk zur Abholung der Fragebogen bei den Gemeinden aufgefordert. Ich halte es jedoch für erforderlich, darüber hinaus die Erhebung im Interesse einer vollständigen Erfassung der in Betracht kommenden Personen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und auch die Flüchtlingsämter und Flüchtlingsbetreuer sowie die zuständigen Organisationen in geeignet erscheinender Weise zur Mitarbeit heranzuziehen.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 3.

Interzonenpässe zur Reise in die Westsektoren Großberlins und von dort in das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 — Nr. 2390/49

Die mit meinem Erlass vom 29. November 1949 — I 17 — 8 — Nr. 2390/49 (MBl. NW. S. 1109) — erfolgte Untersagung der Registrierung der An- bzw. Abmeldevermerke auf den Interzonenpässen entbindet die Interzonenreisenden nicht von der Meldepflicht auf Grund der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13).

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen und nachrichtlich an die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 3.

B. Finanzministerium**Rückerstattung von Organisationsvermögen**

Bek. d. Finanzministers v. 28. 12. 1949 — LA/III D 3-3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb.-Nr. 12533

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allg. Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

„Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6a, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Donnerstag, dem 12. Januar 1950, ab 10 Uhr und Freitag, dem 13. Januar 1950, ab 9 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6a, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = eingetragener Eigentümer).

Am 12. Januar 1950:

1. St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1818 in Hewingsen, Kreis Soest, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Hewingsen e. V. in Hewingsen. 2. St. Cyriakus-Schützenbruderschaft Berghausen, Kreis Meschede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft der Gemeinde Berghausen e. V. in Berghausen. 3. St. Josefs-Schützenbruderschaft Scharfenberg, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein zu Scharfenberg in Scharfenberg e. V. 4. St. Cyriakus-Schützenbruderschaft 1872, Bruchhausen, Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein Bruchhausen. 5. St. Hubertus Schützenbruderschaft 1857 Ramsbeck in Ramsbeck, bebautes Grundstück in Ramsbeck Nr. 110 nebst Inventar, E.: Ramsbecker Schützengesellschaft e. V. in Ramsbeck. 6. Schützenbruderschaft vom hl. Hubertus Nordenau 1920 in Nordenau, Grundstück mit Schützenhaus in Nordenau Nr. 40 nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft zu Nordenau e. V. 7. St. Jodokus-Schützenbruderschaft in Wormbach, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein e. V. in Wormbach. 8. Schützenbruderschaft der hl. Margaretha Madfeld 1853 in Madfeld, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein von Madfeld in Madfeld. 9. Heimatschutzverein St. Georgius, Neuenkleusheim, Wiese „In der Bünteschlee“ in Kleusheim, E.: St. Georgius Schützenverein e. V. in Neuenkleusheim. 10. Ortsverein Brilon für Jugendherbergen und Jugendwandern, Brilon, Jugendherberge Brilon, Am Schönschede, E.: Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen e. V., Berlin. 11. Katholischer Lehrerverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Leverkusen-Küppersteg, Lehrer-erholungsheim Rheinriede in Rhöndorf, E.: NS-Lehrer-

bund e. V. in Bayreuth. 12. Stadtgemeinde Geseke (Westfalen), bebautes Grundstück in Geseke, Am Teich 1, E.: NSDAP. 13. Arbeiter-Samariter-Bund e. V. Hannover, bebautes Grundstück in Herchen a. d. Sieg (St. Elisabeth-Heim) mit Inventar, E.: NSV. e. V. Berlin. 14. Allgemeine Ortskrankenkasse Dortmund, Genesungsheim und Rittergut Frönsperdt nebst Inventar, E.: Vermögensverwaltung der DAF, G. m. b. H., Berlin.

Am 13. Januar 1950:

15. Gemeinde Eickhorst, Kreis Minden, Grundstück Flur 3 Flurstück 161/51 der Gemarkung Eickhorst, E.: NSV e. V., Berlin. 16. St. Georgs Schützenbruderschaft Olpe, Kreis Meschede in Olpe, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Olpe, Kreis Meschede e. V. zu Olpe. 17. Schützenbruderschaft St. Jakobus 1873, Heringhausen in Heringhausen, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft in Heringhausen. 18. Schützenbruderschaft unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael in Hachen e. V., Hachen, Gebäudegrundstück in Hachen, Hauptstr. 34, mit Inventar, E.: Schützenverein Hachen in Hachen. 19. St. Sebastians-Schützenbruderschaft 1825 in Grafschaft e. V., Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft Grafschaft e. V. in Grafschaft. 20. St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1910 Wennemen, Stockhausen und Bockum in Wennemen, Grundstück mit Schützenhalle an der Schützenstraße daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Wennemen, Bockum und Stockhausen e. V. 21. Lemgoer Schützengesellschaft Lemgo e. V., Grundstück mit Schützenhaus daselbst nebst Inventar, E.: Freischießengesellschaft in Lemgo. 22. Bürgerschützenverein Neuengeseke, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Vereinigter Neuengeseker Schützenverein e. V. zu Neuengeseke. 23. St. Georgs-Schützenbruderschaft 1832 Fredeburg in Fredeburg, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft zu Fredeburg. 24. Gemeinde Niederense über Werl (Westf.), Grundstück Niederense, Kartenblatt 2 Parzelle 1479/281, E.: NSV. e. V., Berlin. 25. St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1920 Gleidorf in Gleidorf (Sauerland), Grundstück mit Schützenhaus daselbst, E.: Schützengesellschaft zu Gleidorf e. V. 26. Neuer Schützenverein Ampen-Jakobifeldmark, Ampen, Kreis Soest, Gebäudegrundstück in Ampen, Haus Nr. 125, nebst Inventar, E.: Schützenverein zu Ampen e. V. 27. Arbeiterwohl Köln e. V., Köln, Gebäudegrundstücke in Königswinter, Hauptstr. 56-60 und Remigiusstr. 2 sowie Hofraum Hauptstr. 62-66, nebst Inventar, E.: Vermögensverwaltung der DAF, G. m. b. H., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschliefung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen."

— MBl. NW. 1950 S. 4.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1949 — II — Vet — VIIa/1

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt a. M. teilt mit, daß durch verschiedene Firmen der Fischindustrie Spottten und Kleinheringe in Öl unter den Bezeichnungen „Olsardinia“, „Olsardineta“ oder „Ostsee-Sardinen in Öl“ in den Verkehr gebracht worden sind. Eine solche Bezeichnung ist als irreführend im Sinne des Lebensmittelgesetzes anzusehen.

Ich bitte, die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte hierauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten, an die Kreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 5.

Herstellung von Wurst unter Verwendung von Trockenblutplasma

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1949 — II — Vet — VIIa/3

Bis auf weiteres darf bei der Herstellung von Brüh- und Kochwurst Trockenblutplasma Verwendung finden. Der Zusatz von Trockenblutplasma darf jedoch nicht mehr als 1,5 v. H. des Wurstbräts betragen.

An die Regierungspräsidenten.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. d. RMDJ. v. 28. 4. 1938 — IVe 1716/38 — 4236.

— MBl. NW. 1950 S. 6.

G. Sozialministerium

Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Behandlung der Waisenrente

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 12. 1949 — III A 1/6 III/49

Durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung der SVD Nr. 27 und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften betr. Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229) ist bestimmt worden, daß in dem Falle, in dem ein berechtigter Anspruch auf Rente sowohl nach der Direktive als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung her besteht, die Vorschriften der §§ 1274 Abs. 1—4, 1275 RVO entsprechend anzuwenden sind. Dabei gilt die Rente nach der SVD Nr. 27 als Rente der Unfallversicherung. Nach den genannten Bestimmungen besteht die Möglichkeit, daß Kriegerwaisen Rentenbezüge in Höhe von 45 DM monatlich erhalten.

In Abänderung der Ziff. D III Abs. 4 der Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge vom 20. Mai 1949 (MBl. NW. S. 515) wird den Bezirksfürsorgeverbänden bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit folgende Regelung empfohlen: Treffen Waisenrenten nach der SVD Nr. 27 mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, so empfiehlt sich die Außerachtlassung der Rente nach der SVD Nr. 27 in voller Höhe. Von der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben 4 DM frei. Von dem Restbetrag ist in jedem Falle mindestens ein angemessener Mietanteil in Ansatz zu bringen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 6.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIIB. Finanzierung

Zum Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949; hier: § 7 c des Einkommensteuergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 12. 1949 — III B 3 470.8.2 — (11) Tgb.-Nr. 10120/49

Die Auslegung des § 7c Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes 1949 hat verschiedentlich zu Zweifelsfragen geführt, insbesondere darüber, welche Behörden als mittlere Verwaltungsbehörden anzusehen sind und welche Wohnungen hinsichtlich Größe, Ausstattung und Miete den Vorschriften entsprechen, die für die unter a—d genannten Unternehmen gelten.

Zwecks einheitlicher Handhabung des § 7c weise ich auf folgendes hin und bitte bei der Ausstellung der Bescheinigung gemäß Buchstabe e entsprechend zu verfahren:

I. Mittlere Verwaltungsbehörden sind im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Die Anträge sind, sofern es sich um mit Landesmitteln geförderte Wohnungen und Siedlungsbauten handelt, unmittelbar beim Regierungspräsidenten, in allen übrigen Fällen bei den Stadt- bzw. Kreisverwaltungen (Bauämter) einzureichen, die nach Vorprüfung und Stellungnahme die Anträge an die Regierungspräsidenten weiterleiten.

II. Mit Landesdarlehen geförderte Wohnungen.

Bei Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln oder auf andere Weise nach den geltenden Förderungsbestimmungen des Landes gefördert werden, ist die im § 7c vorgesehene Bescheinigung auf Grund des erteilten Bewilligungs- bzw. Anerkennungsscheides zu erteilen.

III. Freifinanzierte Wohnungen.

Hinsichtlich Größe, Ausstattung und Miete gelten für lediglich nach § 7c geförderte im übrigen aber freifinanzierte Wohnungen die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) vom 29. Februar 1940 und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940. Maßgebend sind vor allem die §§ 6 und 7 des WGG und die §§ 10 und 11 der DVO (s. Anlage).

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

1. Miethöhe und Ausstattung.

§ 10 (5) der DVO zum WGG sieht vor, daß Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, nicht als Kleinwohnungen gelten, auch wenn sie die in § 10 (1) genannten Größen nicht überschreiten. Der Begriff Luxuswohnung ist dabei unter den derzeitigen Verhältnissen weiter auszulegen als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DVO zum WGG. Die Bauvorhaben müssen deshalb einfach, zweckmäßig und dauerhaft durchgeführt werden. Jeder unzeitgemäße Aufwand ist unbedingt zu vermeiden. Ob eine Wohnung nach heutiger Anschauung aufwendig ist, wird vor allem in der Höhe der Miete und in den Baukosten, diese bezogen auf den cbm umbauten Raum, zum Ausdruck kommen.

Bei zur Vermietung bestimmten Wohnungen müssen die Mieten den geltenden preisrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Nachweis hierüber ist in Zweifelsfällen seitens des Antragstellers durch eine Angemessenheitsbescheinigung der örtlichen Preisbehörde für Mieten zu erbringen.

Die Bescheinigung nach § 7c ist in jedem Falle zu versagen, wenn die Baukosten unangemessen hoch sind. Als Anhaltspunkte werden Richtsätze gesondert mitgeteilt.

2. Stellung des Antrags.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung ist von demjenigen zu stellen, der die Baugelder nach Maßgabe des § 7c EStG. gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine vom zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamt genehmigte Bauzeichnung (Grundriß, Schnitt und Ansicht),
- Berechnung der Wohnflächen (§ 10 (3) der DVO zum WGG) für die einzelnen Wohnungen,
- eine Berechnung der zu erhebenden Mieten,
- kurze Kostenberechnung auf den cbm umbauten Raum bezogen,
- Name und Anschrift des Darlehensnehmers.

3. Vorläufige Bescheinigung.

Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung der Gebrauchsabnahmeschein für das Gebäude noch nicht vor, so ist es erforderlich zu prüfen, ob nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen, die z. Z. der Antragstellung vorlagen, noch gegeben sind. Daher ist in diesen Fällen zunächst eine Vorläufige Bescheinigung nach beiliegendem Muster zu erteilen. Eine Zweitschrift erhält das zuständige Stadt- bzw. Kreisbauamt zwecks Vermerk auf der vorliegenden Bauzeichnung und zur Weitergabe an das für den Geldgeber zuständige Finanzamt.

4. Endgültige Bescheinigung.

Nach erfolgter Gebrauchsabnahme des Gebäudes ist auf Antrag durch die mittlere Verwaltungsbehörde die vorläufige Bescheinigung durch einen Vermerk in eine endgültige Bescheinigung umzuwandeln (s. Anlage). Das Stadt- bzw. Kreisbauamt hat hierfür zu bestätigen, daß gegenüber den ursprünglichen Bauplänen keine Änderungen eingetreten sind, die von wesentlichem Einfluß auf

die Baukosten waren. Die mittlere Verwaltungsbehörde kann zur Überprüfung der Mieten die Vorlage der Mietverträge verlangen.

Stellt sich heraus, daß nach Fertigstellung des Bauvorhaben hinsichtlich Wohnungsgrößen, Ausstattung oder Mieten derart von den bei der Antragstellung vorgelegten Unterlagen abweicht, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7c (e) nicht mehr gegeben sind, so ist der Umwandlungsvermerk zu versagen.

Das zuständige Finanzamt ist von der erfolgten bzw. abgelehnten Umwandlung in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55.

Anlagen

Der Regierungspräsident.

....., den 19...

Vorläufige Bescheinigung

gemäß § 7c (e) des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949.

Die Firma beabsichtigt, dem nachstehend genannten Bauherrn — ein unverzinsliches Darlehn — einen Zuschuß — zum Bau von Wohnungen zu geben.

Bauherr:

Lage des Grundstücks:

Grundbuch von Band Blatt

Größe der Wohnungen:

..... Wohnung/en mit qm Wohnfläche¹⁾

..... Wohnung/en mit qm Wohnfläche

..... Wohnung/en mit qm Wohnfläche

Kosten der Bauten:

(Herstellungskosten) DM;

das sind bei cbm umbauten Raum DM/cbm.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die zu erstellende/n Wohnung/en auf Grund der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich Größe und Ausstattung den Vorschriften des § 7c EStG entspricht (entsprechen).

Die Mieten sind unter Berücksichtigung des zinslos gewährten Darlehns (Zuschuß) angemessen und liegen im Rahmen der geltenden preisrechtlichen Vorschriften²⁾.

Die Mieten sind unter Berücksichtigung des zinslos gewährten Darlehns (Zuschuß) von der zuständigen örtlichen Preisbehörde für Mieten als angemessen und im Rahmen der geltenden preisrechtlichen Vorschriften liegend anerkannt worden³⁾.

Diese Bescheinigung ist eine vorläufige; die Umwandlung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Gebrauchsabnahmescheines. Voraussetzung ist, daß die im Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnungsgrößen, Ausstattung und Mieten weiterhin gegeben sind.

(Unterschrift)

(Bescheinigung nach erfolgter Gebrauchsabnahme der Wohnungen)

Der Regierungspräsident.

....., den 19...

Für das Wohngebäude in

Bauherr:

ist der Gebrauchsabnahmeschein vorgelegt worden.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Wohnung/en in diesem Gebäude hinsichtlich Ausstattung, Größe und Miete den Vorschriften des § 7c des EStG entspricht (entsprechen). Die obige Bescheinigung gilt nunmehr als endgültige.

(Unterschrift)

1) Wohnflächen im Sinne des § 10 (3) der DV zum WGG.

2) Dieser Satz ist zu streichen, wenn eine Angemessenheitsbescheinigung der örtlichen Preisbehörde erforderlich war.

3) Dieser Satz ist zu streichen, wenn eine Angemessenheitsbescheinigung der örtlichen Preisbehörde nicht erforderlich war.

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

(WGG)

vom 29. Februar 1940

(RGBl. I S. 438)

§ 6

Geschäftskreis

1. Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch den Bau von Kleinwohnungen betreiben (gemeinnütziger Zweck). Hat ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kleinwohnungen im eigenen Namen tatsächlich gebaut und mußte es diese Tätigkeit später wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so kann die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit tatsächlich unterbrochen werden, ohne daß daraus ein Grund für die Entziehung der Anerkennung zu folgen ist.

2. Das Wohnungsunternehmen kann neben den Wohnungen, die es im eigenen Namen errichtet hat, auch solche Wohnungen verwalten, die es sich auf andere Weise verschafft hat.

3. Welche Wohnungen als Kleinwohnungen gelten, welche Geschäfte unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abs. 1 und unter die Verwaltung im Sinne des Abs. 2 fallen und welche Geschäfte darüber hinaus das Wohnungsunternehmen betreiben darf, regeln die Durchführungsvorschriften.

4. Soweit auf Grund von Ausnahmegewilligungen der zuständigen Behörden ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird oder Wohnungen errichtet werden, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht, können diese Ausnahmegewilligungen unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

Überlassung der Wohnungen

1. Das Wohnungsunternehmen soll sich bei der Gestaltung der Miet- und Nutzungsverträge von dem Gedanken der Pflege der Hausgemeinschaft und der Förderung der deutschen Familie leiten lassen. In der Satzung ist sicherzustellen, daß dabei die Belange der Mieter ausreichend gewahrt werden.

2. Das Wohnungsunternehmen darf Wohnungen nur zu angemessenen Preisen überlassen. Wie der angemessene Preis zu ermitteln und nachzuprüfen ist, wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGGDV)

vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1012)

§ 10

Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG

1. Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens beträgt:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) bei Einfamilienhäusern | |
| mit 1 Wohngeschoß | 110 qm |
| mit 2 Wohngeschoßen | 120 qm |
| b) bei Einfamilienhäusern | |
| mit Einliegerwohnung | 150 qm |
| c) bei den übrigen Wohngebäuden | 100 qm |

2. Wohnungen, welche die im Abs. 1 genannten Flächen um ein geringes Maß (bis zu einem Fünftel) überschreiten, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei größeren Wohnungsbeständen desselben Wohnungsunternehmens innerhalb des Gebiets einer Gemeinde die Durchschnittsfläche der Wohnungen das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien bestimmt sind. In Großstädten, deren Gebiet in mehrere Verwaltungsbezirke eingeteilt ist, tritt an die Stelle des Gebiets der Gemeinde der Verwaltungsbezirk.

3. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung, abzüglich der Stärke der

verputzten Wände. Hinzuzurechnen ist die Grundfläche voll ausgebauter Räume in Dach- oder Untergeschossen, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel zu einer abgeschlossenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehören. Die Grundfläche der Treppen ist nicht in Ansatz zu bringen, auch dann nicht, wenn die Treppe in einen Wohnraum oder in die Küche eingebaut ist.

4. Ein Einfamilienhaus ist ein Wohngebäude, das aus einer Wohnung für eine Familie besteht. Es verliert seine Eigenschaft als Einfamilienhaus nicht dadurch, daß eine zweite Wohnung eingebaut ist, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist (Einliegerwohnung).

5. Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, gelten nicht als Kleinwohnungen, auch wenn sie die genannten Größen nicht überschreiten.

6. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern auch andere Arten von Wohnungen, deren Bau oder Verschaffung mit öffentlichen Hilfen gefördert wird, zu Kleinwohnungen erklären.

7. Mit Kleinwohnungen können Kleingärten und Anlagen für Kleintierhaltung verbunden sein. Die dafür erforderlichen Baulichkeiten (Ställe u. dgl.) können errichtet und verwaltet oder überlassen werden.

§ 11

(Zu § 7 des WGG)

1. Als Mieter im Sinne des Gesetzes gilt jeder, dem Räume in einem von dem Wohnungsunternehmen verwalteten Gebäude überlassen sind.

2. Das Wohnungsunternehmen darf Miet- und Nutzungsverträge, Beireuungsverträge und Verträge über die Veräußerung von Wohnungsbauten nur nach Mustern abschließen, die von dem Spitzenverband aufgestellt worden sind; wesentliche Abweichungen von diesen Mustern sind unzulässig.

3. Der Preis für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) darf nicht höher, aber auch nicht niedriger angesetzt werden, als es nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Wohnungsbewirtschaftung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals, einer ordnungsmäßigen Abschreibung und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen erforderlich ist. Maßgeblich sind die Verhältnisse zur Zeit der ersten Überlassung der Wohnungen. Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten ist unter Berücksichtigung gleicher wirtschaftlicher Erwägungen so zu berechnen, daß die Selbstkosten des Wohnungsunternehmens einschließlich von Bauzinsen und erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen gedeckt werden. Dabei sind Richtlinien zugrunde zu legen, die von dem Spitzenverband aufgestellt werden.

4. Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Muster und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Der Reichsarbeitsminister kann in bestimmten Fällen Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 zulassen.

5. Die Mieten und Eigenheimerlasten sollen festgesetzt sein, bevor die Wohnungsbauten bezugsfertig hergestellt sind.

6. Eine Überlassung ohne Entgelt ist unzulässig.

— MBl. NW. 1950 S. 6.

Berichtigung

Betrifft: Wertpapierbereinigung — Verpflichtung der bei den Prüfstellen tätigen Personen — RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1949 (MBl. NW. S. 1113).

Abs. 5 muß wie folgt lauten: „Über die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Angaben enthalten muß: Name, Vorname sowie berufliche Stellung oder Tätigkeit der Verpflichteten, Tag der Verpflichtung.“

— MBl. NW. 1950 S. 10.

